



12.05.2010

Nummer 11

INHALT	SEITE
<u>Planfeststellungsverfahren; Erweiterung der Tank- und Rastanlage Donautal-West (Bundesautobahn A3)</u>	56
<u>Baugesetzbuch (Vollzug)</u>	
- Bebauungsplan „Östlich der Stephanstraße“, Gemarkung Hacklberg, 2. Änderung	58
<u>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung:</u>	
- Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der nachgerüsteten und erweiterten Kläranlage Passau - Haibach in die Donau durch die Stadt Passau, Dienststelle Tiefbau - Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau:	59

Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben

**Bundesautobahn A 3, Regensburg - Passau - (Linz);
Planfeststellung für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Donautal-West bei Betr.-km 605,0
(Abschnitt Anschlussstelle Passau Nord - Anschlussstelle Passau Mitte), im Gebiet der Stadt Passau**

**Die Planfeststellung wurde beantragt von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die
Autobahndirektion Südbayern**

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Heining und Neuburg a. Inn beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen.

**Der Plan vom 26.03.2010 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen
Einsicht aus**

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

**Stadt Passau – Dienststelle Stadtplanung,
im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau,
II. Etage, Zimmer Nr. 206.**

in der Zeit (vom – bis)

21. Mai 2010 bis einschließlich 21. Juni 2010

während der Dienststunden (von – bis)

**Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch 13:00 – 16:00 Uhr und Donnerstag
13:00 – 17:00 Uhr.**

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

06.07.2010

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

**Stadt Passau – Dienststelle Stadtplanung, Rathausplatz 3, 94032 Passau, II. Etage, Zimmer Nr.
206**

oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Hauptgebäude, Zi.Nr. 211, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (hier Nr. 14.3 der Anlage 1 zu § 3 UVPG) kann nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sein, falls die in Anlage 1, Spalte 1 angegebenen Größen- und Leistungswerte überschritten werden. Dies ist hier nicht der Fall. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 3b und Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist in anderen Fällen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Diese Vorprüfung nach § 3c UVPG i. V. m. der Anlage 2 zum UVPG ergab hier, dass aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der geringen Quantität der Auswirkungen auf die Schutzgüter eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung nicht erforderlich ist.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.

Passau, den 6. Mai 2010
Stadtplanung

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Östlich der Stephanstraße“, Gemarkung Hacklberg,
2. Änderung**

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 die o.a. Planung in Teilbereichen abgeändert.

Insbesondere werden die Festsetzungen zu der geplanten Parzelle im nordöstlichen Bereich bezüglich der zulässigen Vollgeschosse sowie insgesamt bezüglich der Firsthöhe ergänzt.

Der Bebauungsplan „Östlich der Stephanstraße“, Gemarkung Hacklberg, 2. Änderung, wird daher gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wird dabei gem. § 4 a Abs. 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt.

Die o.a. Planung mit Begründung liegt vom **21. Mai 2010** bis einschließlich **4. Juni 2010** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses Passau, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen – **jedoch gem. § 4 a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten Teilen** – von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 7. Mai 2010

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

- **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der nachgerüsteten und erweiterten Kläranlage Passau - Haibach in die Donau durch die Stadt Passau, Dienststelle Tiefbau - Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau: Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen sowie des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPg)**

I.

Die Stadt Passau, Dienststelle Tiefbau - Stadtentwässerung, hat für das o.g. Vorhaben die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Gegenstand dieses Wasserrechtsverfahrens ist die Einleitung des gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Passau - Haibach in die Donau. Die Einleitungsstelle befindet sich am linken Donauufer bei Stromkilometer 2223,725. Die Erlaubnis zur Benutzung der Donau wurde mit Bescheid vom 25.10.1985 erteilt und in der Zwischenzeit mehrmals geändert; die derzeit (bis 31.12.2023) gültige Erlaubnis beinhaltet u.a. eine Einstufung der Kläranlage in Größenklasse 4.

Um die durch die mehrmaligen Änderungen entstandene Unübersichtlichkeit des geltenden Bescheides zu beheben, wurde mit dem Vorhabensträger vereinbart, trotz der noch andauernden Laufzeit eine Neuerteilung der Erlaubnis vorzunehmen.

Die Planunterlagen für die beantragte Gewässerbenutzung, aus denen u. a. auch die technischen Details ersichtlich sind, werden ab dem 20.05.2010 für die Dauer von 1 Monat (d.h. bis 21.06.2010) im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (d.h. bis 06.07.2010) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Stadt Passau erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Stadt Passau noch öffentlich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt

bleiben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird zum Abschluss des Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (gehobene Erlaubnis) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

II.

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um die Errichtung bzw. den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage handelt, die für 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biologischen Sauerstoffbedarfs ausgelegt ist und sie damit in den Geltungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführt (Anlage 1, Nr. 13.1.2 zu § 3 UVPG und § 3 d UVPG, § 25 Abs. 5 Satz 1 und 2 UVPG i.V.m. § 3 c UVPG; I. Teil der Anlage II zum Bayerischen Wassergesetz (BayWG), Nr. 13.1.2.1)

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, auf deren Grundlage die Vorprüfung erfolgte, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Passau, Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich.

Passau, den 06.05.2010

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister